

pin II., des Mittleren, der seit dem Beginn des 8. Jahrhunderts als *dux* von Austrien und *princeps*¹¹ eine überragende Machtstellung im Frankenreich innehatte. Kasten hat diese Maßnahmen daher zurecht als „Herrschaftsverteilungen“ klassifiziert¹², die der Stabilisierung und Ausweitung der Familienmacht dienten. Sie konzentrierten sich aber nach ihrer Überzeugung zum Ende der Lebenszeit Pippins dann darauf, den (auffälligerweise) jüngeren seiner beiden Söhne, Grimoald, als Nachfolger zu etablieren, was – wenn man die Begriffe methodisch säuberlicher als Kasten trennt – als ein beachtenswertes Umschwenken von der Herrschaftsverteilung auf die Amtsvergabe einzuschätzen wäre. Dagegen ist kritisch anzumerken, dass Pippin an diesen Sohn sein Hausmeieramt bereits um 698/699 abgetreten und selbst dann keinen Maior-Domus-Titel mehr geführt hat. Eine Mitregentschaft, die eine Amtsnachfolge hätte präjudizieren können, war also offenbar nicht angestrebt. Weit eher ist hinter diesem Wechsel ein taktisches Manöver im Sinne der Herrschaftsverteilung zu vermuten¹³. Während Pippin sich nämlich ganz auf die Festigung und den Ausbau seiner dominanten Prinzipatsposition in dem stark mit Eigengütern durchsetzten Austrien verlegen konnte, blieben seiner Sippe über den als Hausmeier fungierenden Sohn die Einflussmöglichkeiten am Königshof und in den übrigen Reichsgebieten, nicht zuletzt der Rückgriff auf die dortigen Fiskalgüter, bewahrt. Der Quellenbeleg, der für die Amtsübertragung zur Verfügung steht – *Grimoaldus, Pippini principis filius iunior, in aula regis Childeberti maiorum domus effectus est*¹⁴ – ist leider recht ausdruckslos ausgefallen, erinnert aber immerhin mit der Angabe des Handlungsortes an die Tatsache, dass die Vergabe des Hausmeieramtes nominell in Händen des Frankenkönigs lag und ohne seine Zustimmung eigentlich nicht bewerkstelligt werden konnte. Die den Vorgang tatsächlich bestimmenden Kräfte sind aus dem Zitat jedoch nicht herauszulesen.

Pippin hat die aufgegriffene Taktik der innerfamiliären Macht- oder Herrschaftsverteilung auch dann weiter beibehalten, als Grimoald 714

456, 1999). Joch verwendet hierbei den Terminus „Erbregelung“, so schon im Inhaltsverzeichnis ihres Buches.

11) Zu diesen beiden Titeln vgl. Ingrid HEIDRICH, Titulatur und Urkunden der anulfingischen Hausmeier, AfD 11/12 (1965/66) S. 90 f. bzw. 78 f.

12) KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) S. 60.

13) Vgl. KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) S. 87 f.

14) Liber Historiae Francorum c. 49, ed. Bruno KRUSCH, MGH SS rer. Merov. 2 (1888) S. 323.